








16.

CONSIDERATIONES,  
über die  
Sachsen - Meiningische  
RECVRS - Sache,  
den  
Gleichischen CASVM  
betreffend,  
mit  
nöthigen  
Anmerkungen.

CONSIDERATIONES

de

Godfr. v. Arnim

RECVRS--BAND

von

Erleichen CASVM

Verfasser

ist

der

Erleichen





## CONSIDERATIONES.

**W**enn man diese Sache in ihrer wahren Gestalt betrachtet, so haben alle, die damit meliret sind, gefehlet. Der Frau von Gleichen Conduite über einen Damen-Rang (der sowohl überhaupt schlechterdings von dem Landesherrn, deme niemand in seiner Hof-Ordnung einzureden hat, abhanger, als auch an sich nichts essentielles ist, indeme einer Frauen Rang blos von ihrem Mann, und denjenigen, so er für sie zu fordern berechtigt ist, und würcklich fordert, dependiret, auch er und nicht sie, selbigen zu verstreiten hat) zuerst in solche vernunftlose Heftigkeiten auszubrechen, und hernach als eine durch die Geburt und habendes Etablissement allezeit gewesene und noch seyende Sächsische Unterthanin bey dem Cammer-Gericht Passiis einzuleiten, die gerade gegen die Sächsische uralte Haus- und Landes-Verfassungen streiten, und von rechtswegen an ihr und ihren Rathgebern mit der Sächsischen Acht vindiciret werden sollen, wird niemand loben können. 1.) Serenissimi Meinigenfis Verfahren, diesen Casum, der nimmermehr unter das Duell-Mandat gezogen werden kan, weil solches nicht verbietet, landeskündige Wahrheiten zu seiner Defension anzuziehen, und ob man dadurch gefehlet, und den andern injuriret, rechtlich gehört zu werden, ohne einige Defension und Formalitat zu gestatten, so hart zu

a 2

ahn-

## Anmerkungen.

Das allerdienlichste und billigste in dieser Sache wird sich von selbst ergeben, wenn anforderist facta liquida von factis illiquidis ganz unpartheyisch repariret werden:

- 1.) Der Frau von Gleichen Conduite ist, wie solche in denen Considerationibus beschriben, liquido; die Praesumptio Legalitatis, welche, vermög derer Reichs-Gesetze, allemal für die Reichs- Ständische Gerichte, mithin auch für die Sachsen-Meiningsche Regierung, so lange zum allerwenigsten vorwalten muß, bis sie via competente et legitimo modo, über nullas querelas vel instantias subditorum, mit Ihrem Bericht gehört worden, Cap. Caes. Art. XV. §. 5. et Art. XIX. §. 6. 7. beruhet ebenfals in liquido; Und, wie viel Statibus in Communi daran gelegen seye, daß über solthanes liquidum, in casum contraventionis cum clausula nullitatis et absolutonis à paritione munitum, bey allen zumahlen aber so hart andringlichen Gelegenheiten, feste gehalten werde, solches erziehet sich um so begreiflicher, als das vornehmste und gemeinste argument, zu Beschönigung aller contraventionen, darin zu bestehen pfleget: die klährtesten Reichs-Gesetze seyen in non uia, oder wohl gar: es seye eine Reichs-übliche praxis in contrarium vorhanden.



ahnden, wird ebenfalls niemand gut heißen, 2.) noch vielweniger aber die Art und Weise approbiren, wie der eingeleitete Recurs geführt wird, daß nehmlich die angebrachte Gravamina mit nichts bescheiniget, noch ein begreiflicher Status causae dargeleget wird, daß facta avanciret worden, die aperté falsch seyn, und zurück genommen werden müssen, damit auch selbst die Reichs-Versammlung nicht verschonet wird, und ihr praematúra Conclusa beygeleget werden, die nicht existiren, 3.) daß pendente recurſu zu Thätlichkeiten geschritten, und die Commission, über deren Legalität das Reich nach selbst eigenen Verlangen zu forderst zu erkennen gehabt, de facto ausgetrieben werden sollen, und daß endlich in der Schreib-Art gar keine Maasse gehalten, sondern zu solchen Unziemlichkeiten geschritten wird, die kein Exempel für sich haben, und denen keine Nachfolge zu gestatten ist. 4.)

Wen.

### Anmerkungen.

- 2.) Ob das Sachsen-Weynungische Verfahren in dieser Sache, und ob die Gleichische Diffamaciones nach dem Duell-Edict bestraft werden können? bleibt, nach nothwendiger Folge aus den vorherigen, allerdings so lange noch aliquid, bis über die an sich ganz unbeseinigte Gleichische Querelam, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs und der Sachsen-Weynungischen Regierung Bericht legitimo et legali modo erfordert wird; Solchen sua sponte dem Publico zu erstatten, ist niemand schuldig, die praesumptio pro magistratu würde dadurch ohne vorichtig in Zweifel gestellt, und denenjenigen, welche dem Cammer-Gericht oder dem anmaßlichen Commissario gerne heraus helfen möchten, mehrere Gelegenheit gegeben, sich anzuhängen, und außer dem modo einer competenten Judicial-Verichts-Erforderung extrajudicialiter voreilig und incompetent zu citiren.
- 3.) Daß die obgedachten Gravamina genugsamlich bescheiniget, und ein sehr wohl begreiflicher status causae dargeleget sey, solches ist aus denen Considerationibus selbst offenbahr, wie aus deren fernern Erwägung sich zu Tage leget. In denen Reflexionibus ist nichts avanciret, so nicht aperte erwiesen. Wann hingegen die Gothälischen Impressä, Pro Memoria &c. nur ein wenig examiniret werden, so lassen sich sehr viele facta mit Händen darinnen greifen, welche aperte fälschlich avanciret worden. Und die zum Grund gelegten Principia von der Executions-Befugniß der Creßz-Ämter, de termino paritorio in continenti &c. sind durchaus nullo jure justificabilia und unerträglich. Wenn übrigens des Herrn Herzogs Anton Ulrichs harte Ausdrücke einer Ahndung würdig erachtet werden wolten; So möchte jedennoch solche mit Grund Nachens und der Billigkeit schwerlich auf ein Detrimentum causae principalis et contra justitiam gravaminum communium zu extendiren seyn, als woraus ebenfalls ein Praejudicium commune sehr leicht entstehen könnte. Conf. Reflex. Erste Fortsetzung, pag. 14.
- 4.) Praesupposito, daß das Cammer-Gericht, ohne vorgängige Verichts-Erforderung, mit Mandatis S. C. nulliter verfahren, und Sachsen-Weynungen zu pariren, mithin auch à notorie incompetenten sich exequiren zu lassen nicht schuldig gewesen: conf. supr. n. 1. So ist es eine liquide Rechts-Regel: quod judici de facto procedenti, de facto possit restitu. Daher, wenn die Gothaner wären ausgetrieben worden, dadurch dem Reich an dem Erkändnis über die Legalität oder Illegalität des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens, nicht der mindeste wenigstens kein solcher Eintrag geschehen seyn würde, als da von einem Commissario notorie incompetenten eine solche offenbahr illegale Execution, mit so viel hundert Mann pendente Recursu de facto fortgesetzt wird.



Wendet man sich von Sr. Durchl. zu S. Meiningen zu dem Cammer-Gericht, so ist daselbst procediret, als ob keine Ordnung und Recht im Reiche wäre. Der Reichs-Abschied von No. 1600. verbietet ausdrücklich, gegen der Stände Diener und Rätthe keine Klage in Sachen anzunehmen, die sie *vi officii* auf Befehl des Herrn thun müssen, worüber dieser sie zu vertreten hat. Dem ohngeachtet aber wird die Regierung zu Meiningen über Befolgung der Befehle ihres Herrn verklaget, und citiret. Der Reichs-Abschied von No. 1570. und der von 1600. verbietthen *expresse querelas nullitatis in denenjenigen Fällen anzunehmen, wo nicht erlaubt ist zu appelliren.* Von keinem Sächsischen *Judicatio*, es seye Civile oder Criminale, kan nicht appelliret, und also auch nicht *de nullitate ad Cameram* recurrirt werden, ja es kan überhaupt in keiner *causa criminali* an die höchsten Gerichte recurrirt werden. Dem ohngeachtet aber, nimmt die Cammer in *causa Criminali Saxonica dupliciter secundum modo dicta privilegiata*, eine *querelam nullitatis* an. In denen Sachen, die ferner an das Cammer-Gericht gebracht werden, auch gebracht werden können, und die *Jurisdiction fundiren*, soll dennoch niemahl mit *Mandatis* ohne fürhero Bericht zu fordern, zugefahren werden, und wann es geschieht, sind *eo ipso* die *Mandata per R. J. de Anno 1651. et Capit. Leopoldi, Josephi, Caroli VI. VIImi et Francisci Imi pro nullis* declariret, und die Stände *à partitione* absolviret, dennoch fährt das Cammer-Gericht zu, und gibt auf eine bloße unbescheinigte *querelam nullitatis* ohne Bericht zu fordern, ein *Mandatum*. Bey allen *Mandatis*, die auch sonst gegeben werden können, sind die *Exceptiones sub- et obreptionis* erlaubt, und muß also præcise um deswillen, daß zu deren Beybringung Platz bleibet, ehe ein *Arctius* gegeben wird, der *Terminus* des Erstern vorbeigelassen, auch abgewartet werden, daß der *Impetrant* das anerkannte *Mandatum* reproducirt, angezeigt, wie weit ihm Folge geleistet, und daß sie geschehen, dociret werden sollen, hierbey ist ein *mandatum arctius* semper in *audita parte impetrata* herausgeschnelet worden, ist auch *post partitionem*, wie solches in *aprico* lieget, und hier nicht nöthig zu wiederholen ist, eben so *illegal* continuiret worden, als man angefangen. 5.) Darff sich auch das Cammer-Gericht hierüber nicht auf ein vorgeblihes *Periculum*

b

in

### Anmerkungen.

- 5.) Man ist mit denen *Considerationibus* darinnen vollkommen einstimmig, daß von dem Cammer-Gericht nicht legal, noch Reichs-Gesetz- und Ordnungsmäßig verfahren worden. Die Sachen-Meynungische *Gravamina* beruhen also in *liquido et confesso* des Herrn Verfassers.



in mora, noch offenbar angezeigte Verzugs-Gefahr berufen, weil der §. II. R. visir. de Ao. 1713. Klare Maas giebet, daß auch in solchen Fällen kein Mandatum Platz haben, sondern der angezeigten Gefahr durch eine dem Schreiben um Bericht angehängte temporal-inhibition abgeholfen werden solle. 6.) Und wann man ferner von diesem allem auf den von Sachs. Gotha verfügten sogenannten Sequestrations-Auftrag so wohl an sich selbst als die Art und Weise, wie er vollzogen worden, und noch continuiret wird, zurück gehet, so muß jedermann, der das Reich kennet, ersichtlich fallen, wo es mit dessen Befehlen und der Freiheit und Würde, man will nicht sagen der Schwächern, sondern auch wohl allen denen Ständen hinkommen werde, die nicht für sich selbst in überwiegender Armatur stehen, wann diese Verfahrungs-Art aufkommen soll. 7.) Man wird lachen, wenn man

Anmerkungen.

6.) Wie mit wenigem Grunde und Wahrscheinlichkeit das Cammer-Gericht, auf ein jezo neuerlich vorgebliches periculum in mora sich berufe, solches ist nur daraus handgreiflich, weil selbstiges am 8. Jan. ein Schreiben um Bericht cum termino 14. dierum decretirt gehabt, so gleich am 11. ejusdem aber solches Decret wiederum retractirt, und dagegen ein Mandatum S. C. cum termino 60. dierum erkannt und expediret hat, vid. Gleichische Repraes. pag. 20. 21. mithin ohnmöglich am 11. Jan. das jezo vorbildende periculum in mora für so gefährlich angesehen haben kan, sonst würde der Terminus 14. dierum nicht auf 60. Tage erstrecket worden seyn. Zugeschweigen, daß zu dergleichen Vorgeben anfordersich Beweis nöthig gewesen wäre, und an sich auf ein bloßes periculum in mora nicht suchs mit Mandatis S. C. verfahren werden dürfte. Ludolf. de Jur. Cam. pag. 120.

7.) Der Herr Verfasser derer Considerationen hat sich vorgenommen, zu zeigen: Daß alle, die mit dieser Sache meliret sind, gefehlet haben.

Alleine, warum werden dann die Gothaischen Haupt-Fehler übergangen? Es ist aber (1.) die Gothaische Incompetenz und gesellschaftliche Eingriff in die Jura des Creysz-Ausschreib-Amtes, (2.) der militärische Einbruch in den terminum paritorium, (3.) ohne vorgängiges Notifications- und Ermahnungs-Schreiben; So gar auch directe wider das Commissoriale selbst, (4.) ohnerwartet einer legalen Anzeige nicht geleisteter Partion, it. (5.) die Unterlassung der aufgetragenen personal-sequestration etc. so liquid und offenbah, daß Sachsen-Gotha ganz außer Stande ist, ein einiges Wort gegen die gedruckten Reflexiones vorzubringen. Und die anfordersich nothwendige Abstellung solcher offenbah Reichs-Grund-Gesetz-widrigen nicht nur allen Creysz-Ausschreib-Amtern, sondern auch allen und jeden Ständen nachtheiligen zur braveade amoch beständig fortwährenden-liquido unjustificirlichen Landvererblichen Bergewaltigungen hat mit denen über die hiernächst statt findende Berichts-Erforderung vom Cammer-Gericht erregten Schwürigkeiten nicht die allermindeste Berwandtnis oder Verbindlichkeit; sondern es ist offenbah, daß sothane Schwürigkeiten wo nicht noch leichter, dennoch eben so leicht gehoben werden können, wann anfordersich die Bergewaltigungs-Trouppen abgeführt, und zu Verhütung einer dergleichen beschwerlichen nicht wenig zu besorgenden Consequenz dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha die nöthige Weisung de nunquam via facti sed juris procedendo gegeben seyn wird. Dann jedermann wird als liquid erkennen müssen, daß alle die Cammer-Gerichtlichen Illegalitäten ohne Effect gewesen seyn würden, wann



man siehet, daß in einer Sache, die in Comitibus für einen, oder den andern decidiret werden soll, alle Interessenten Unrecht haben sollen, und meynen, daß man das Publicum mit solchen Contradictionibus vexiren wolle, auch folglich fragen, was dann zu thun sey? Es ist aber gar leicht darauf zu antworten. Jura Statuum Communia und deren Conservation solle allezeit die Haupt-Absicht der Stände seyn; bey dieser Haupt-Absicht ist allemahl beydes auf das, so strictum ius erfordert, und dasjenige, so temporis circumstantia leydet und anrathet, zu sehen; kan erstere observiret werden, hat es allemahl den Vorzug, gehet es aber nicht, und wird denen gemeinsamen Rechten mehr geschadet als geholfen, wann man sich darauf streifen wolte, so muß temporisiret, und dasjenige ergriffen werden, so am wenigsten schädlich ist, und pro circumstantiis natis möglich fällt: Könnte in diesem Casu gerade zu procediret werden, solte man jeder Partie ihr habendes Recht darlegen, für allem aber dasjenige corrigiren, und ahnden, so denen gemeinsamen Rechten am schädlichsten ist, und auf keine Weise gerechtfertiget werden kan, nehmlich das Cammer-Gerichtliche Procedere, dieses solte man simpliciter castiren, und zwar unter dem Vorbehalt, daß wann dergleichen wieder vorkommen, es gebührend geahndet, und dem Cammer-Gericht die Kosten ex propriis zu ersetzen, auferleget werden solte. 8.) Dabey solte man Sr. Durchl. zu Sachsen-Meinungen, weil Sie doch auch nicht gerade verfahren, und sonderlich in modo recursus sich sehr vergangen, einen Theil der verursachten Unkosten, an Sachsen-Gotha abzutragen, auf

b 2

### Anmerkungen.

wann nicht Sachsen-Gotha, deme die Beobachtung derer Reichs-Grund-Gesetze nicht weniger, als dem Cammer-Gericht incumbiret, sich zu einer solchen liquido incompetenten Execution hätte gebrauchen lassen. Wann hingegen so vornehme Reichs-Stände dergleichen illegalen Proceduren selbst die Hand bieten, auch dergleichen Bergewaltigungen so gar pendente Recursu fortsetzen dürfen: so ist leicht zu ermesen, daß alle die Gefährlichkeiten wider die Reichs-Berfassung, zumahlen inwieu schwächerer Stände, welche in denen Considerationibus graphicè vorgestellet sind, noch vielmehr zu besorgen steh, als wann bey dem Cammer-Gericht illegaler sine Executione verhänget werden. Jesnem anjehs vor Augen liegenden verderblichen Bergewaltigungs-Fall kan durch ein aus andern Absichten vorgeschlagenes allezeit gefährliches temporisiren keineswegs gerathen werden.

8.) Dem Cammer-Gericht ist die praefatio legalitatis eben so wenig, und noch weniger abzuspreden, als denen Judicis Statuum. Da nun diese anfordert und in allen Fällen mit Ihren Bericht gebodet werden müssen; conf. supr. n. 1. et 4. So wäre es wohl zu weit gegangen, wann das Cammer-Gericht ohne Berichts-Erforderung condemniret werden wolte, obgleich die diesfälligen illegalitäten pro liquidis gehalten werden. Sonst wäre zu besorgen, es würde auch gegen die Judicia Statuum die Exception gemachet, und die Berichts-Erforderung unterlassen werden können, wann querulirende Unterthanen die angeblichen illegalitäten ziemlicher massen bescheiniget hätten.



auflegen, 9.) diesem Fürstl. Haus aber auch sowohl die Liquidation moderiren, als die zu Schulden gebrachte Praecipitantien verweisen; Ein solches Gutachten, wann es zu erhalten, gäbe einem jeden das Seinige, und wäre der Justiz und denen Ständischen Rechten conform.

Wer aber die Scopos dissolutos, die, wie über alle, also besonders über diesen Casum in Comitibus obwalten, betrachtet, und kennet, wird leicht einsehen, daß hierzu, besonders auf die Art und Weise, wie Serenissimus Meiningeris Ihre Sache treiben, nicht zu gelangen, wohl aber denen, die von diesem Casu, in andern Absichten zu profitiren suchen, Maß gemachet werden würde, denen Juribus communibus desto empfindlicher zu schaden, wenn man hierauf antragen und bestehen wolte, und wer da siehet, mit was vor Bemühungen es in diesem niemals dazu qualificirt werden können Casu IO.) dennoch auf eine Berichts-Erforderung angehen wird, wer da erkennet, wie arglistig sowohl der Sachsen-Meinungische als Gotthaische Hoff in diese Thesen einzugehen verleitet, und einem wie dem andern, daß sie zu seinem Vortheil gereiche, so doch ohnmöglich ist, und wenigstens bey einem von beyden fehlen muß, überredet werden soll; Wer weiter bedenket, daß bey dieser Erforderung auch so gar der neue Modus, daß nicht das Reich durch sich selbst, sondern durch den Kayserl. Hoff dergleichen Berichte abfordern müsse, 11.) so denn eben so viel ist, als

Anmerkungen.

- 9.) Es ist ganz illiquid, und hat nicht einmahl angegeben werden können, worinnen dann Er. Durchl. zu Sachsen-Meiningen gegen die Frau von Gleichen nicht gerade verfahren hätten? conf. supr. n. 2. Se. Durchl. sind auch nicht schuldig, sothanes Ihre Verfahren in Comitibus wohl aber, posito legitimo ordine, coram Judicio Imperii zu veranworten. Dahingegen ist das Sachsen-Gotthaische ungerade Reichs-Grund-Gesetz widrige incompetent verfahren leydet mehr als zu liquid, und zur Comitial-Remedur allerdings gebürg, per Cap. Caes. Art. XXI. §. 5. et 8. Sothanes Praecipitantien ist mit einem bloßsen Berweiß so wenig gerathen, als ein medius terminus auszufinden, warum Sachsen-Meiningen für sothane Praecipitantien, die Unkosten bezahlen solle. Die Considerationes sind weder unparteylich, noch dem bey dieser Sache vormaltenden praesudicio Statuum communi vorträglich.
- 10.) Welche Sachen sollen es aber denn seyn, die zu der Berichts-Erstattung des Cammer-Gerichts nicht qualificirt wären? Nur derjenige Theil, welcher sich für der Berichts-Erstattung zu fürchten hat, müßin seiner eigenen Sache nicht gesichert ist, statuiret dergleichen illiquide Theses, als ob es casus recurus wider das Verfahren des Cammer-Gerichts gäbe, da dieses höchste Gericht ohngehöret condemnirt werden könnte. Und dießfalls suchet man vielleicht mit mehrerer Arglist, eine solche Frage aufzuwerffen, um nur die Sachsen-Gotthaischen facta liquidissime injustificabilia zu verstopfen. conf. supr. n. 7.
- 11.) Es beruhet in liquido, daß Ihre Kayserl. Majest. dem Reich die Versicherung gegeben:

Das



als das Cammer-Gericht ab Ephoria Comitiarum ganz eximiren, auffommen soll, wer da betrachtet, daß dieser Bericht hernach pro norma decisionis zu legen, 12.) und dem Recurrenten dagegen das Excipiren, zu benehmen, intendiret wird, wie auch daß hac thesi semel stabilita et introducta, daß über keinen Recurs anders, als durch den Käyser Bericht abgefördert werden könne, es eben so viel ist, als denen Ständten in Comitibus den Mund über alles, so die Reichs-Gerichte angehet, zubinden, der wird auch zugeben, daß in dieser Sache auf einen Ausweg gedacht, und daß nicht in selbigen die schädliche Berichts-Erforderung introductiret werde, verhütet werden müsse; 13.) Daß eine Berichts-Erforderung in diesem Casu an sich vielweniger practicable, als vielen andern sey, fällt von selbst in die Augen; So bald ein Bericht erfordert wird, wird ein Zweifel über das Verfahren der Cammer geheget; Ist es nun zweifelhaft, ob sie unrecht habe; 14.) So kan man ja das Verfahren derselben nicht dennoch

c pro

### Anmerkungen.

Das Cammer-Gericht von seinen Berichts-Erstatungen an die Reichs-Versammlung nicht zu hindern. Cap. Caes. Art. XVI. §. 7.

Gesetzt nun, dieses wäre der Erstere Casus, und es fänden sich super modo auch noch einige Schwürigkeiten? Handelte wohl ein Recurrent klüglich, wann er sich der Berichts-Erforderung, etiam in causa satis superque liquida, entgegen stellte? oder, würde gegen einen solchen Reichs-Mit-Stand gerecht und billig verfahren, wenn ihm zugemuthet würde, sich einweilen forwergewaltigen und a notorie in competente immerfort exequiren zu lassen? oder diesem die praetendirenden Illegalitæts- oder Praecipitanz-Kosten zu bezahlen, bis jene vielleicht nur arglistig aufgeworfene Fragen, super modo der Berichts-Erforderung erdretet seyn würden?

12.) Weder der Bericht alleine, noch das Anbringen eines Recurrenten alleine können norma decisionis seyn; sondern die Reichs-Gesetze und deren Application auf die liquido vorliegenden facta. Diffsals ist schon ein Cammer-Gerichtlicher Bericht im Druck vorhanden, welcher die klaren facta so wenig justificiret, daß vielmehr daraus die gute Praesumption entstehet, daß, wann diese Sache in Collegialische Ueberlegung genommen, und Collegialischer Bericht erstattet werden soll, alle die vorgelaufene extrajudicial-Proceduren niemahls collegialische Approbation oder Vertretung finden können noch finden werden.

13.) Einer gerechten Sache kan die Berichts-Erforderung niemahls schädlich seyn, man müste dann nefanda praesumiren, oder misstrauisch voraussetzen wollen. Conf. supr. n. 10.

14.) Es wollen Casus per dilemma fingiret werden, welche denen Grundfällen der Considerationen selbst zuwider sind, dann oben wurde n. 5. als eine erkante Wahrheit vorausgesetzt, und per facta specialia erwiesen, daß das Cammer-Gericht diffals verfahren habe, als ob keine Ordnung und Recht im Reich wäre; Hier wird der Fall gesetzt, es könnte zweifelhaft werden, ob das Cammer-Gericht unrecht procediret habe; Und doch solle dasselbe mit seinem Bericht nicht gehöret werden? Und doch solle die Ausweitung derer Gothaischen Trouppen bis nach der Berichts-Erstatung verschoben werden? Der Herr Verfassere muß den eigentlichen medium terminum seiner Absichten in mente behalten haben. Die incompetencia Commissarii und die praecipitanz dessen Verfahrens ist liquid



pro parte reformiten, und die Gotthaische Truppen ausweisen, ist es aber zugleich zweifelhaftig, ob sie recht habe; So kan man eben so wenig dem Herzogen von Meiningen selbige auf dem Halse lassen, und am allerwenigsten überhaupt, durch die gewaltige Verzögerung, die eine solche Berichts-Erforderung veranlasset, die Kosten einer Commission vervielfachen, die man hernach entweder dem Herzogen von Meiningen unschuldig zu bezahlen, oder dem Herzogen zu Gotha unschuldig vorzuschiefen, und nicht wieder zu bekommen, auflegen, und also einen oder den andern durch das Factum Imperii leyden machen muß, aus welchen sich ergiebet, was die Berichts-Erforderung für Wurzel schlagen, und in andern Fällen für Influenz gewinnen würde, wann sie in diesem so wenig dazu geschickten Fall, wo periculum in mora 15.) und Thätlichkeiten zu besorgen seyn, ja so vieler Tertiorum Jus, als v. g. der Meiningischen Unterthanen, und des Fürstlichen Hauses Coburg und Hildburghausen, die alle durch den Verzug und Kosten-Aufwachs leyden, mit impliciter ist, dennoch Platz greifen sollte; Die Berichts-Erforderung ist und bleibet also in casu praesenti dasjenige, so dem Herzog von Meiningen, dem Herzog von Gotha und allen Ständen schädlich ist, 16.) und wovon niemand als das Cammer-Gericht und diejenigen, die die Recursus gerne totaliter ruiniren, und die Stände dem Despotismo der Reichs-Gerichte überliefern wollen, Nutzen

### Anmerkungen.

und eingestanden. sup. n. 9. Kan nun von einem incompetenten und praecipitanz Commisario praediciret werden, daß er die Incompetenz- und Praecipitanz-Kosten unschuldig vorgeschossen? Sachsen-Gotha ist an Sachsen-Meiningen liquido an Capital und Interessen wenigstens zehnmahl mehr schuldig, als die in der illegalen Cammer-Gerichts-Sentenz de 7. Junii annuählich für liquid angenommene Kosten betragen können; Und doch continuiret Sachsen-Gotha eine allerdings in der Wurzel liquido incompetent und illegale Execution, auch als ledtings in quali et quanto illiquide Kosten, de facto pendente Recursu? darüber möchte man sich wohl von dem gegenseitigen Herrn Verfasser reifere Considerationes ausbitten.

- 15.) Das periculum in mora cessiret so bald, als die von Sachsen-Gotha de facto et incompetent unter dem Schein Rechts und der Justiz unternommene Bergewaltigung Wahl-Capitulations-mäßig Art. XXI. S. 8. abgeselet ist. Und die durch sohanes Einlager, nach dem eigenen Erkantnis derer Considerationen, sehr gravirte Fürstliche Häuser Sachsen, Meiningen, Sachsen-Coburg, und Sachsen-Hildburghausen bleiben allemahl im Stande, wegen jener Kosten-Practenion, wann anforderist darüber rechtlich erkant seyn wird, Satisfaction zu geben.
- 16.) Die Berichts-Erforderung ist also nur gedachten Fürstl. Häusern vielweniger fürcherlich, als Er. Durchl. zu Sachsen-Gotha, oder dem Extrajudicial-Senat zu Wezlar, oder auch dem Herrn Verfasser derer Considerationen. Die Berichts-Erforderung kan auch sonst keinen Recurrenten, der der Gerechtigkeit seiner Sache genugsam versichert ist, nachtheilig fallen.



hen hoffen können, und dennoch ist es eben so unmöglich wegen der persona - disposition, die in Comitibus ist, dem Cammer-Gerichte directe beizukommen, und das verdiente Tolle zu geben, muß aber doch ein Weg gefunden werden, wie man wenigstens ohne Schaden der gemeinen Sache aus dem Werck scheidet; dieses wäre also, wenn man das, unus pro parte nocens, pro multis innocuus zum Zweck nehme, und also den Herrn Herzog von Meiningen, weil Er so wohl gleich anfänglich in der Sache nicht recht verfahren, und Gelegenheit gegeben, daß an die Cammer recurrirret worden, als auch den Recurs so übel geführt, und zu schädlichen Constellationen eingeleitet, auch das Opfer seyn liesse, 17.) folglich den Schluß dahin nehmen, selbigen aus vorstehenden Ursachen, und zwar besonders, weil Er so unziemlich geschrieben, kein Factum bescheiniget, aperte falsche Facta untergeschoben, pendente Recursu Gewalt gebraucht, und sich überall ungebührlich bezeigt, mit seinem Recursu, jedoch unter dem Vorbehalt abwies, daß dieser Casus andern zum Praejudiz nicht allegiret, noch dadurch das Cammer-Gerichtliche Verfahren gebilliget seyn solle, als wogegen man sich vielmehr quaevis reservanda reservire, auch Se. Kayserl. Majest. ersuche, durch ein nachdrückliches Monitorium selbiges zur Gebühr und dahin anzuweisen, keine weitere Gelegenheit zu solchen Gravaminibus, wie in diesem Casu vorgekommen, zu geben, auch sich zu bestreben, den Unkosten-

l 2

Punct

### Anmerkungen.

17.) Der Vorschlag ist eben so wenig mit denen Reichs-Gesetzen zu conciliiren, als das Verfahren des Extrajudicial-Senats zu Wezlar. Die Considerationes haben so wenig Grund und Befugniß vor sich, den Herrn Herzog zu S. Meiningen aufzuopfern, als die Mandata S. C. ohne vorher erfordereten Bericht. Dann woher weiß denn der Herr Verfasser, daß der Herr Herzog von Sachsen-Meiningen und Seiner Regierung noch kein Bericht erfordert worden ist? Und wann derselbe für alle Recursus so übermäßig portirret ist, daß auch kein Bericht erfordert werden dürfte; So consoliret er doch die Recurrenten sehr schlecht, wann er dieselben pro lubio aufopfert, und pro solatio gravaminis communis sämtliche Stände mit einem kraftlosen Vorbehalt:

Daß dieser Casus andern zum Praejudiz nicht allegiret werden solle, man reservire sich reservanda &c. abzuspitzen vermeynet. Heißt dann dieses nicht eben so wenig gesagt, als das neuerliche Bezlarische Extrajudicial-Decret de 24. Oct. 1747.

So wenig die an Sachsen-Gotha extrajudicialiter erkannte Executions-Cammission dem Fränkischen Creyß - Ausschreib. Amt an seinen Gerechtstamen auf einige Weise nachtheilig gewesen; Also könne und solle auch solche demselben in Zukunft daran in keine Weise zu keinem Praejudiz gerechen. id est mit einem Wort: vexa me amplius, wenn wieder ein solcher Casus kömmt, so wird sich wieder ein Vorwand eines periculi in mora finden; Es werden sich auch wieder Considerationes über die Schädlichkeit der Berichts - Erforderung vom Cammer-Gerichte ausfindig machen lassen.



Punct ohne den Herzog von Meiningen weiter zu beschwehren, als praecise zu Bewirkung der von ihm verlangten Partition nöthig, zum End bringen. 18.) Dem Ansehen nach solte es wohl nicht ganz unmöglich seyn, zu diesem Schluß zu gelangen. 19.) Weil so wohl von Seiten des Kayserl. Hoff's, 20.) wann nur das Cammer-Gericht mit einem blauen Auge davon kommt, eben nicht darauf bestanden werden wird, in jeziger Crisi die ohnvermeydliche Disputen über die Berichts-Erforderung aufzuwerfen, als auch überhaupt die meisten, die blos um des Cammer-Gerichts willen auf Abwege fallen, wann dieses nur herauskommt, das übrige sich vielleicht eben so leicht werden gefallen lassen; 21.) Als wenig sich selbst das Cammer-Gericht und der Gothaische Hoff, dem es nur um diesen Casum specialem zu thun ist, einem solchen Schluß entgegen legen, und selbigen gewiß lieber sehen, als risquieren werden, daß allensals, wann auch der Bericht erfordert würde, hernach doch die Sache quoad merita, die dann nimmermehr pro Camera ausfallen können, finaliter örtert werden müssen, 22.) und was die Jura Statuum betrifft;

So

#### Anmerkungen.

- 18.) Auch diese Consideration bestehet in einem bloßen paralogismo. Dann der Unkosten-Punct dependiret vornehmlich von der Legalitate des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens und von der Competenz des Commissarii. Ist dieses beydes richtig, so ist der Herr Herzog zu Meiningen schon condemniret, mithin der Unkosten-Punct schon zu Ende gebracht: Ist aber beydes oder auch nur eines von beyden annoch zweifelhaft; So hat der Herr Verfasser oben n. 5. das Erkenntniß super legalitate vel illegalitate dem Reich vindiciret; warum giebt er dann nun eben dieses Erkenntniß dem Cammer-Gericht super propria legalitate vel illegalitate? Wie, wann in denen Recurs-Sachen, welche der Herr Verfasser gerne ohne Berichts-Erforderung durchsetzen möchte, solche sonderbahre Considerationes ihm in dem Weg gelegt würden?
- 19.) In denen Considerationibus aber ist kein Schluß, welcher aus richtigen praesuppositis folget, enthalten, sondern nur ein bloß arbiträrer Vorschlag, wie etwa der Pels zu waschen und doch nicht naß zu machen seyn möchte?
- 20.) Von dem Kayserl. Hoff kan und darf nichts vermuthet werden, als Gnade und Gerechtigkeit. Diese gestatet eben so wenig, dem Cammer-Gericht ohngehört ein blaues Aug zu schlagen; als, im Fall der Berichts die vorgekommene Illegalitäten nicht verantworten kan, zu gestatten, daß unter Kayserl. Allerhöchsten Nahmen dergleichen proceduren impune verhänget würden. Nur das Interesse des Herrn Verfassers erfordert, ohn nöthige Disputen über die Berichts-Erforderung aufzuwerfen, ob er gleich gar wohl siehet, wie sehr seinen Theibus die Bahl-Capitulation Art. XVI. S. 7. entgegen steht.
- 21.) Und der Art XXI. S. 8. läßt niemanden auf Abwege fallen, sondern machet allgemein begreiflich, daß anfordert die Gothaische offenbahr incompetent, als gemein praesudicirliche Vergewaltigung aus dem Weg zu schaffen, sodann aber das Cammer-Gericht mit seinem Bericht zu vernehmen seye.
- 22.) Es ist wohl zu glauben, daß so wenig das Cammer-Gericht, oder vielmehr diejenige Herren Assesores, welche vornehmlich an dieser extrajudicial-procedur Theil haben, als der Gothaische Hoff gerne sehen, daß über diesen Casum specialem



So möchten selbige bey der Gefahr, die sie bey dieser Sache nach denen Umständen laufen, wohl schwerlich besser, als auf diesen Weg salvirer werden können; 23.) wenn man in Comitibus bey Recuribus über Justiz-Sachen in merita causae eingehen, und selbige decidiren solte oder wolte, 24.) so wäre allerdings die Informatio facti, die der recurrirende Standt giebt, nicht hinlänglich, es würde aber auch der Cammer-Gerichtliche Bericht eben so wenig

### Anmerkungen.

dem ein standhafter Bericht erfordert, mithin Reichs-Grund-Gesamtmäßig zu Werk gegangen werde. Dem ganzen Reich aber ist ohne Zweifel daran gelegen, daß dergleichen casus specialis, der unter keinem genere iustitiae bestehen kan, keine Conspicies nach sich ziehen möge.

23.) Dem Juribus Statuum aber wird durch den intriquanten Vorschlag am allerwenigsten gerathen. Dabingegen, wann dergleichen facta liquida, nach klarrer Maßgebung derer ebenfalls liquiden Reichs-Gesetze, abgestellt werden, nicht nur denen so unerrätlich gravirten Fürst. Häusern die Reichs-patriotische Dilige und Assistenz angehebet, sondern vornehmlich auch der Gefahr fernerer dergleichen Verbängnissen kräftig vorgebaut wird.

24.) Dieser Casus ist auch darinnen pro speciali zu achten, daß der Recurrent sich gar nicht zu wider seyn läßt, daß, wann nur vorerst der offenbahr unjuri- stische und incompetent comitairliche via facti abgestellt seyn wird, sodann von dem Cammer-Gericht ein standhafter Bericht erfordert werde; dahingegen dem disfalls Sachsen-Gotha, wider dessen procedur der recurs genommen ist, samt dem Herrn Verfasser derer Considerationen, manibus pedibusque, sich bemühet, die Berichts-Erforderungen abzuwenden. Bey andern recuribus aber pflegen gemeinlich die Recurrenten selbst sich der Berichts-Erforderung entgegen zu stellen. Disfalls kömmt der Cammer-Bericht gar nicht auf die merita der Gleichischen Rang- und Diffamations-Sache, sondern darauf an: ob die Jurisdiction fundirt gewesen? warum von Sachsen-Meinungen kein Bericht erfordert, so gar auch das Decret vom 8. Jan. retractiret, und dagegen am 1. i. ejusd. ein Mandatum S. C. erkannt worden? Warum pendente termino paritorio primo mandati mit einem mandato ulteriori verfahren? und warum zugleich eine Commissio ad exequendum, sine sententia praevia angeordnet worden? warum sothane thätliche Vollstreckung nicht dem Creiß-Ausschreib-Amt, sondern an Sachsen-Gotha ertheilt worden? Ex qua ratione der Sachsen-Gothaische militairische Einbruch in den terminum paritorium, per decretum extrajudiciale de 22. Febr. für eine ordentliche und legale procedur angesehen werden wollen? etc. conf. sup. n. 7. et Beschluß derer gedruckten Reflexionen S. 29. Zu dem allen gehören integra acta um so weniger, als ohne allen Zweifel der Kern integrorum actorum in die unter dem Nahmen derer Gleichischen Eheleute herausgegebene repraesentation gebracht, darinnen aber nicht das mindeste, welches die Sachsen-Meinungische Gravamina heben, oder die Sachsen-Gothaische Bergewaltigung justificiren kömte, enthalten ist. Weil es nun, wie die Considerationen sehr wohl begreifen, in Comitibus nur auf die Frage ankömmt:

Ob Jurisdicio fundata gewesen, und nach der Ordnung procediret worden? Davu aber, nach ebenmäßigem Geständniß, weiter nichts nöthig ist, als die Gegeneinanderhaltung derer Mandatorum und derer Reichs-Gesetze: So bleibt um so viel weniger einige scheinbarellersach übrig, warum sich jemand der Berichts-Erforderung entgegen setzen könnte oder wolte, welche doch allerdings in regula nöthig ist, ne contra Judicium Imperii non auditum quid statuatur. Dabingegen ist es eine ganz andere Frage, ob das Sachsen-Gothaische an sich offenbahr incompetent illegale Bergewaltigungs-Einlager, pendente recursu und bis über den zu erwartenden Bericht der Schluß gefasset, fortgesetzt werden dürfte?



wenig sufficient seyn, sondern integra acta dazu gehören, nachdem es aber hierauf nicht ankommt, und solche Fälle denen Remedii ordinariis revisionis, supplicationis billig überlassen bleiben, in Comitiiis aber es nur auf die Frage ankommet, ob Jurisdictione fundata gewesen, und nach der Ordnung procediret worden, wozu es weiter nichts gebraucht, als die Gegeneinanderhaltung der Mandatorum und der Reichs-Gesetze, dagegen auch keine andere Rationes, als die Legis seynd, gelten können, so kan auch dabey ein Bericht kein Licht geben, weil die Leges in Comitiiis so gut, und besser als bey denen Reichs-Gerichten bekannt seyn, und seyn müssen, das Cammer-Gericht auch keine andere Rationes, als die in selbigen enthalten, allegiren, und zum Grunde seines Verfahrens legen darff, und allemahl fehlet, wenn es auf andere Gründe gehet, sie mögen auch sonst beschaffen seyn, wie sie wollen, weil Legis mutatio et interpretatio nicht bey denen Reichs-Gerichten stehet. Es ist und bleibet also eine schädliche Neuerung, 25.) auf dergleichen Abwege zu fallen, und wenn es dahin kommt, daß bey allen Recursibus praeliminariter ein Bericht, und zwar dieser noch dazu nicht immediate von der Reichs-Versammlung, sondern mediante Caesare muß erfordert werden, ehe die Stände über die Sache selbst sich heraus lassen können, so ist es an dem, daß eo ipso, daß ein solches Gutachten ergeheth, der Reichs-Versammlung die Hände gebunden seyn, weiter zu gehen, bis der Kayser den Bericht abgefordert, und denen Ständen vorgeleget, und daß sodann abermahls eo ipso der Ausgang aller Recursuum blos in Arbitrium Aulæ Caesareae hingegeben wird, und kein Recurrens, der, wie casu praesenti subjectum patiens ist, mehr hoffen kan, je die Erledigung seiner Gravamina zu erleben, woraus dann folget, daß, wann die Reichs-Gerichte mit Mandatis und Executionibus ausser der Ordnung schreiten, 26.) und

darü-

#### Anmerkungen.

- 25.) Das Cammer-Gericht soll von seiner Schuldigkeit gegen das Reich nicht abgezogen, noch an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen gehindert werden, per Cap. Caes. Nov. Art. XVI. §. 7. Dieser Casus ist ohne Zweifel eine an die Reichs-Versammlung gehörige Sache, per Cap. Caes. Art. XXI. §. 5. & 8. wie kan dann nun die Berichts-Erforderung für eine schädliche Neuerung oder Abweg ausgegeben werden? Der Reichs-Versammlung sind dadurch die Hände nicht gebunden, die Abstellung des fundbarlich incompetenten höchst-præjudicialischen Sachsen-Gothaischen *vise facti* zu bewürcken, als welche auch und vornehmlich von Kayserl. Majest. allerechtestem Amte zuversichtlich zu hoffen stehet.
- 26.) Die gefährliche Folge entstehet vornehmlich daraus, wann Stände, denen dergleichen thätliche Vollstreckung keineswegs gebühret, aus lauter unfertigen Privat-Abichten, zu dergleichen Execution eines schwächern Mit-Standes sich



darüber in Comitii geklaget wird, die daselbst versammlete Stände aber nicht mehr sollen thun können, als ein Gutachten zu einer Verichts-Erforderung abzufassen, die Stände des Reichs mit Land und Leuthen, Haab und Guth, Ehre, Würden und Freyheiten allen deme exponiret seynd, was ihnen das studium partium auflegen will, und in weit schlechtere Umstände fallen müssen, als der geringste Bauer nicht stehet, als der doch noch selbst gegen seinen Landes-Herrn bey denen Reichs-Gerichten Remedia finden kan, da hergegen einem Reichs-Stand gegen diese nichts als die allerverbindlichste Submission ad bene placita übrig bliebe.

### Anmerkungen.

sich eindringen, und sothane Vergewaltigung illegali modo anfangen, auch des an die Reichs-Versammlung gediehenen Recursus ohnerachtet, fort mit so wenig anschlagenden Considerationibus aber, wenigstens pro nunc in hoc casu speciali durchsehen vermeynen, conf. supr. n. 7. Auf der andern Seite würde das Cammer-Gericht in weit schlechtere Umstände fallen müssen, als der geringste Beamte eines Reichs-Standes, wann selbiges in Recurs-Sachen niemahls mit seinem Bericht gehört werden solte, da doch von Beamten allemahl anfordert, cum inhibitione temporali factorum Bericht erfordert zu werden pfleget. Die Gothaische und des Herrn Consideratoris Bedenkens-Arth kan nicht seiner beschrieben werden, als Monzambano solche abgesehildert:

In Germania qui viribus pollet, sibi facere executionem ipse potest. Sed imbellibus adversus valentiores, etsi causa valentibus, vix praeter inanes querelas quid relictum. De Statu Germaniae cap. VII. §. 9.

Nurgedächter Considerator gehet mit seinen Considerationibus so weit, daß er einen Fürsten des Reichs zu schlachten, und denen Gothaischen Reichs-Gesetzwidrigen Absichten aufzuopfern gemennet ist. Alleine dargegen stehet zu hoffen, es werde unter allerhöchster Kayserl. Autorität und gerechtesten Schutz, bey hochpreyslicher Reichs-Versammlung vielmehr darauf reflectiret werden:

Vt cuique sua jura maneant, ac nulli concedatur, ut imbecillioem possit opprimere; utque adeo, inter dispares licet opes, par sit omnium libertas atque securitas. ibid. C. 8. §. 4.





darüber in Commis verfahren wird, die jedoch nicht  
Erlaubt oder nicht nicht sein können, als ein Gutachten  
zu einer Bescheid. Erörterung einhalten, die Erlaubt der  
Stichtes mit Land und Kautelen. Doch mit dem Land  
den und Kautelen allen keine Erlaubt sein, was dem Land  
hohen vor dem Land nicht sein, was in weit schickere  
Länder nicht sein, als der Erlaubt sein nicht sein, als der  
nicht sein gegen seinen Land, der Erlaubt sein nicht sein  
von Kommiss nicht sein, der Erlaubt sein nicht sein  
den nicht sein als die Erlaubt sein nicht sein in dem  
ein nicht sein.

Einvernehmen

Einvernehmen ist ein Zustand, in dem mehrere Personen  
über eine Sache einig sind. Es kann durch Verhandlung  
oder durch Zwang herbeigeführt werden. Einvernehmen  
kann zwischen mehreren Personen bestehen, auch zwischen  
Vorgesetzten und Untergebenen. Einvernehmen ist ein  
Zustand, in dem mehrere Personen über eine Sache einig  
sind. Es kann durch Verhandlung oder durch Zwang  
herbeigeführt werden. Einvernehmen kann zwischen  
mehreren Personen bestehen, auch zwischen Vorgesetzten  
und Untergebenen. Einvernehmen ist ein Zustand, in  
dem mehrere Personen über eine Sache einig sind. Es  
kann durch Verhandlung oder durch Zwang herbeigeführt  
werden. Einvernehmen kann zwischen mehreren Personen  
bestehen, auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.  
Einvernehmen ist ein Zustand, in dem mehrere Personen  
über eine Sache einig sind. Es kann durch Verhandlung  
oder durch Zwang herbeigeführt werden. Einvernehmen  
kann zwischen mehreren Personen bestehen, auch zwischen  
Vorgesetzten und Untergebenen. Einvernehmen ist ein  
Zustand, in dem mehrere Personen über eine Sache einig  
sind. Es kann durch Verhandlung oder durch Zwang  
herbeigeführt werden. Einvernehmen kann zwischen  
mehreren Personen bestehen, auch zwischen Vorgesetzten  
und Untergebenen. Einvernehmen ist ein Zustand, in  
dem mehrere Personen über eine Sache einig sind. Es  
kann durch Verhandlung oder durch Zwang herbeigeführt  
werden. Einvernehmen kann zwischen mehreren Personen  
bestehen, auch zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.







ULB Halle  
001 604 97X  


3

VOLP  
TH SOL









16.

CONSIDERATIONES,  
 über die  
 Sachsen - Meiningische  
**RECVRS - Sache,**  
 den  
**Bleichischen CASVM**  
 betreffend,  
 mit  
 nöthigen  
**Anmerkungen.**

